

## **Satzung des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen**

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 14. März 2007, genehmigt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 27. März 2007, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 15/2007, S. 1375 ff. und in der Deutschen Apotheker Zeitung Nr. 15/2007, S. 1735 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 30. November 2021, zuletzt genehmigt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 21. Juni 2022.

### **Beschluss:**

Die Delegiertenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Anpassung“ werden die Wörter „der Rentenwerte gemäß § 28 Abs. 4.“ durch die Wörter „laufender Renten und der Rentenwerte gemäß § 28a.“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 4 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Anpassung“ werden die Wörter „der Rentenwerte gemäß § 28 Abs. 4.“ durch die Wörter „laufender Renten und der Rentenwerte gemäß § 28a.“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „Der Geschäftsführer kann“ durch die Wörter „Die Mitglieder der Geschäftsführung können einzeln“ ersetzt.

#### Begründung:

Durch die neue Formulierung soll klargestellt werden, dass jedes Mitglied der Geschäftsführung das Versorgungswerk, soweit bevollmächtigt, auch einzeln vertreten kann.

4. In § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2-3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verletztenkrankengeld“ die Wörter „oder Pflegeunterstützungsgeld“ eingefügt.

- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „(Krankengeld)“ das Wort „bzw.“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „(Verletztengeld)“ die Wörter „oder § 44 a SGB XI (Pflegeunterstützungsgeld)“ eingefügt und zwischen den Wörtern „bei der zuständigen Krankenkasse oder“ und „dem zuständigen Träger“ die Wörter „auf Beitragsübernahme aus Verletztengeld“ gestrichen.
- c) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 47 a SGB V“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 47 a SGB VII“ die Angabe „oder § 44 a SGB XI“ eingefügt.

Begründung:

Aus Gründen der Klarstellung wird das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung in die Liste des beitragspflichtigen Einkommens der Angestellten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 a SGB XI aufgenommen.

- 5. In § 23 wird dem Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„Ansprüche auf Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Leistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“

Begründung:

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen über Jahre hinweg Rückstellungen gebildet werden müssen, ohne dass Rechtssicherheit eintritt. Zudem soll die Vorschrift dem Interesse des Rechtsfriedens dienen.

- 6. § 24 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Erhält ein Mitglied Altersrente nach Abs. 2 oder Abs. 3 und hat das Mitglied vorher eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 25 bezogen, werden für die Höhe des Anspruchs auf Leistung die folgenden Beträge ermittelt, wobei die Höhe der Altersrente sich dann nach dem niedrigeren Betrag bemisst:

- 1. der Summe des letzten Rentenbetrages der beendeten Leistung nach § 25 und des jeweiligen Leistungsanspruches nach Abs. 2 oder 3 auf Basis der nach Ende der Leistung nach § 25 gezahlten Beiträge.
- 2. der erreichten Rentenanwartschaft vor Einweisung in die Rente nach § 25 zuzüglich des jeweiligen Leistungsanspruches nach Abs. 2 oder 3 auf Basis der nach Ende der Leistung nach § 25 gezahlten Beiträge.

Bei der Ermittlung der Vergleichswerte sind die Abschläge für das Vorziehen der Altersrente nach Anlage 2 der Satzung zu berücksichtigen.

Abs. 4 gilt für die Rentenleistung, die ab dem 01.01.2023 beantragt werden. Für Rentenleistungen, die bis zum 31.12.2022 beantragt werden, gilt § 24 Abs. 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2021 gültigen Fassung“.

Begründung:

Um Missbrauch zur Erzielung einer höheren Altersrente trotz jahrelangen Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente zu vermeiden wird die Satzungsregelung neu gefasst. Gleichzeitig wird eine Übergangsregelung für „rentennahe Fälle“ geschaffen und klargestellt, dass diese Regelung nur sog. Neufälle betrifft und nicht zu einer Kürzung bereits gewährter Renten führt.

7. Dem § 25 Abs. 7 S. 3 werden folgende S. 4 und 5 angefügt:

„Kommt die Nachuntersuchung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeit nicht vorliegen, erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Vorlage eines weiteren ärztlichen Gutachtens. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung gilt Abs. 3 S. 4 und 5 entsprechend.“

Begründung:

Diese Regelung soll ein einheitliches Verfahren bei erstmaliger Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente und der Überprüfung, ob die Voraussetzung der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente weiterhin vorliegen gewährleisten. Zudem dient die Norm der Entlastung der Gerichte und Kostenminimierung für den Betroffenen, dadurch dass bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Gutachter ein Obergutachten entscheidet.

8. In § 27 wird der Absatz 2 gestrichen.

9. § 28 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum 01.01.2019 beträgt der Rentenwert für das Stammrecht C € 62,50, für das Stammrecht A € 95,00 und für das Stammrecht B € 75,00.“

10. Dem § 28 wird der folgende § 28 a Abs. 1 bis 3 angefügt:

„§ 28 a Anpassung laufender Renten und der Rentenwerte

(1) Der Leitende Ausschuss hat jährlich aufgrund der Ertrags- und Vermögenslage des Versorgungswerkes unter Berücksichtigung des Preisgefüges der Gesamtwirtschaft sowie der Veränderungen der Lebenshaltungskosten Leistungsverbesserungen zu prüfen und einen

Beschlussvorschlag für die Anpassung laufender Renten und der Rentenwerte nach § 28 Abs. 4 der Delegiertenversammlung vorzulegen.

(2) Soweit Mittel zur Erhöhung der Rentenwerte zur Verfügung stehen, ist vorrangig Stammrecht C anzupassen.

Der Rentenwert für Stammrecht B bleibt unverändert, bis der Rentenwert für Stammrecht C ihn erreicht hat. Im Weiteren erhöhen sich die Rentenwerte der Stammrechte B und C um jeweils denselben Betrag.

Der Rentenwert für Stammrecht A bleibt unverändert, bis der Rentenwert für die Stammrechte B und C ihn erreicht hat. Im Weiteren erhöhen sich die Rentenwerte der Stammrechte A, B und C um jeweils denselben Betrag. Ein Absenken der Stammrechte A und B erfolgt nicht.

(3) Die nach dem 31.12.2019 jeweils gültigen Rentenwerte sind der Anlage 8 zu entnehmen.“

11. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **§ 32 Inkrafttreten**

„Die Änderungen treten **zum 01.01.2022** in Kraft.“

12. Den Anlagen 1 bis 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:

### **Anlage 8**

#### **Rentenwerte nach dem 31.12.2019**

Beginn der Geltung	Rentenwert in EUR		
	Stammrecht A	Stammrecht B	Stammrecht C
01.01.2019	95,00	75,00	62,50
01.01.2022	95,00	75,00	63,50

#### **Begründung für die Punkte 1, 2 und 8 bis 10:**

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung dienen der Rechtsklarheit und Transparenz.

So sind in dem Aufgabenkatalog des **§ 5 Abs. 1** für die Delegiertenversammlung nunmehr in **Nr. 6** ausdrücklich auch Beschlüsse über Leistungsänderungen in Gestalt der Anpassungen laufender Renten genannt. Damit korrespondiert die Ergänzung in

**§ 6 Abs. 4 Nr. 9** bezüglich der Aufgabe des Leitenden Ausschusses, Vorschläge zu Leistungsänderungen zu unterbreiten.

**§ 28 Abs. 4** gibt jetzt nur noch die zum Umstellungszeitpunkt 01.01.2019 festgesetzten Rentenwerte für die Stammrechte A bis C an.

Da Anhebungen der Rentenwerte für die Stammrechte (Anwartschaften) wie auch Anpassungen laufender Renten entsprechende Überschussverteilungen voraussetzen, wird die Anpassung laufender Renten und der Rentenwerte nunmehr zusammenhängend in einem hinter § 28 angefügten **§ 28a** geregelt. Dafür **entfallen § 27 Abs. 2** und **§ 28 Abs. 4 Satz 2 in ihrer derzeitigen Fassung**.

In **§ 28a** der Neufassung ist **Absatz 1** – bis auf eine redaktionelle Anpassung – identisch mit dem bisherigen § 27 Abs. 2.

**§ 28a Abs. 2** der Neufassung entspricht im Wesentlichen § 27 Abs. 4 Satz 2 der bisherigen Fassung, regelt nun aber detailliert, wie etwaige Überschüsse zur Erhöhung von Rentenwerten generationengerecht zu verteilen sind. Klarstellend wurde zusätzlich Satz 6 in § 28a Abs. 2 ergänzt.

**§ 28a Abs. 3** der Neufassung in Verbindung mit der neu hinzukommenden **Anlage 8** ermöglicht es, künftig die Entwicklung der Rentenwerte nachzuvollziehen.

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, den 25.05.2022

VERSORGUNGSWERK  
der Landesapothekerkammer Hessen, KdöR

Dr. Reinhard Hoferichter  
-Vorsitzender des Leitenden Ausschusses-